



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und ergänzende (REACH Anhang II) Verordnung (EG) Nr. 2020/878

1 Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

SICHERHEITSDATENBLATT

Silvercheck

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen

Eindämmung von Insekten zum Zweck der Überwachung der Zielarten

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Killgerm GmbH, Bussardweg 16, 41468 Neuss, Deutschland

Tel. +49(0)2131-718090, verkauf@killgerm.de

1.4 Notrufnummer

Informationszentrale gegen Vergiftungen Bonn, Tel: +49(0)228-19240

2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder des Gemischs

Einstufung (EC 1272/2008): keine

2.2 Kennzeichnungselemente

Keine

<u>Enthält</u>: Eine mit druckempfindlichem Schmelzklebstoff auf Basis von Harzen und synthetischem Kautschuk beschichteter Karton mit natürlichem Insektenlockstoff

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Produkt enthält keine PBT- oder vPvB-Stoffe. Um Risiken für Mensch und Umwelt zu vermeiden, beachten Sie die Gebrauchsanweisung.

2.4 Endokrine Disruptoren/Eigenschaften von endokrinen Disruptoren (EC) 2017/2100 und (EC) 2018/605 Keine vorhanden.

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Gemische

Name	CAS	EC	REACH Registrierung	Menge	
Polyolefin-	Nicht	Nicht	Nicht anwendbar	-	Diese Produkte
Schmelzklebstoff	anwendbar	anwendbar			erfüllen nicht die
Lockstoff-Pulver e	Kriterien für eine				
Eiweiß: 63-69 g Fett: 17-19 g Energie: 454 kcal Kohlenhydrate: 2,3 g					Einstufung in eine
Calcium: 3000 mg-	der Gefahrenklassen				
Salz: 0,3 g Eisen: 9	gemäß Verordnung				
Vitamin A: 0,7 mg	(EG) Nr. 1272/2008				
Riboflavin (weiß B	zur Einstufung,				
Pyridoxin (weißes	Kennzeichnung und				
Cholin: 225 mgThiamin (weißes B1): 1,4 mg Biotin: 0,05 mg Folat: 0,06 mg					Verpackung von
Linolensäure C18-3	Stoffen und				
Docosahexaensäu	Gemischen.				

Aktuelle Version: 16.02.2024 Seite **1** von **8**

__

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und ergänzende (REACH Anhang II) Verordnung (EG) Nr. 2020/878

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Information:

Betroffene Person an die frische Luft bringen und ruhigstellen. Bei Auftreten von Symptomen oder Reizung und/oder Sensibilisierung ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

<u>Einatmen</u>: An die frische Luft gehen und sich ausruhen. Bei anhaltenden Symptomen ärztlichen Rat einholen.

<u>Hautkontakt</u>: Mit Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Verschlucken: Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.

<u>Augenkontakt</u>: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser spülen. Wenn eine Reizung auftritt, einen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

keine

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Mit alkoholbeständigem Schaum, Kohlendioxid, Trockenpulver oder Wassernebel löschen. Feuerlöschmittel verwenden, die für die umgebenden Materialien geeignet sind.

Ungeeignete Löschmittel

Verwenden Sie keinen Wasserstrahl als Löschmittel, da sich das Feuer dadurch ausbreiten kann.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Keine

Spezielle Gefahren

Eindämmen und Löschwasser auffangen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in die Kanalisation, in Wasserläufe oder auf den Boden gelangen lassen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Im Falle eines Brandes und/oder einer Explosion die Dämpfe nicht einatmen.

Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Tragen Sie vollständige Schutzkleidung (EN 469). Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnehmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzkleidung tragen wie in Abschnitt 8 dieses Sicherheitsdatenblattes beschrieben. Für ausreichende Belüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Aktuelle Version: 16.02.2024 Seite **2** von **8**





gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und ergänzende (REACH Anhang II) Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Nicht in die Kanalisation, in Wasserläufe oder auf den Boden gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verunreinigen Sie kein Wasser mit Produktabfällen. Entsorgen Sie die Abfälle in Übereinstimmung mit den örtlichen oder nationalen Vorschriften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

SICHERHEITSDATENBLATT

Zum persönlichen Schutz siehe Abschnitt 8. Zur Abfallentsorgung siehe Abschnitt 13.

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zum persönlichen Schutz siehe Abschnitt 8. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Nebel/Dampf/Spray nicht einatmen. Immer für gute Belüftung. Nicht im selben Raum essen, trinken oder rauchen, in dem Sie mit diesem Produkt umgehen. Behälter bei Nichtgebrauch fest verschlossen halten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Sonnenlicht schützen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Die identifizierten Verwendungszwecke für dieses Produkt sind in Abschnitt 1.2 aufgeführt.

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Inhaltsstoffe mit Grenzwerten, die eine Überwachung am Arbeitsplatz erfordern. Für die Inhaltsstoffe ist kein Expositionsgrenzwert angegeben.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für die Inhaltsstoffe ist kein Expositionsgrenzwert angegeben.

8.2.1 Geeignete technische Maßnahmen

Keine besonderen Anforderungen an die Belüftung, außer dass dieses Produkt nicht in einem geschlossenen Raum ohne gute Belüftung verwendet werden darf.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Hautschutz (Handschutz/Sonstiges). Zugelassene Handschuhe verwenden.



Aktuelle Version: 16.02.2024 Seite **3** von **8**





SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und ergänzende (REACH Anhang II) Verordnung (EG) Nr. 2020/878

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Fest; weißer Karton, brauner Lockstoff		
Geruch:	Fischähnlicher Geruch		
Geruchsschwelle:	Nicht verfügbar		
pH-Wert:	Nicht verfügbar		
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht verfügbar		
Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht verfügbar		
Flammpunkt:	Nicht verfügbar		
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht verfügbar		
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht verfügbar		
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	Entflammbar bei Temperaturen über 100°C		
Dampfdruck:	Nicht verfügbar		
Dampfdichte:	Nicht verfügbar		
relative Dichte:	Nicht verfügbar		
Löslichkeit(en):	Nicht verfügbar		
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht anwesend		
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht verfügbar		
Zersetzungstemperatur:	Nicht verfügbar		
Viskosität:	Nicht verfügbar		
explosive Eigenschaften:	Nicht verfügbar		
oxidierende Eigenschaften:	Nicht verfügbar		

9.2 Sonstige Angaben

Nicht verfügbar

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht reatkiv.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Temperaturbedingungen und empfohlener Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht zu erwarten. Polymerisiert nicht

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung sind zu vermeiden. Alle Zündquellen beseitigen. Funken, Flammen, Hitze und Rauchen vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Übermäßige Temperaturschwankungen. Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht zu erwarten

Aktuelle Version: 16.02.2024 Seite **4** von **8**

_

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und ergänzende (REACH Anhang II) Verordnung (EG) Nr. 2020/878

11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Einstufung gemäß der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008

Akute Toxizität:

Akute Toxizität (Oral LD50): nicht zutreffend

Akute Toxizität (Dermal LD50): nicht zutreffend

Akute Toxizität (Einatmen LC50): nicht zutreffend

Verätzung/Reizung der Haut: nicht zutreffend

Schwere Augenschädigung/-reizung: nicht zutreffend

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: nicht zutreffend

Sensibilisierung der Haut: nicht zutreffend

Keimzell-Mutagenität: nicht zutreffend

Genotoxizität - In vitro: nicht zutreffend

Berechnungsmethode nicht zutreffend

Genotoxizität - In Vivo: nicht zutreffend

Berechnungsmethode nicht zutreffend

<u>Karzinogenität:</u>

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Reproduktionstoxizität – Fruchtbarkeit

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Berechnungsmethode

Reproduktionstoxizität - Entwicklung

Berechnungsmethode

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische organische Zieltoxizität - wiederholte Exposition:

STOT - Wiederholte Exposition

Be rechnungs methode

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Berechnungsmethode

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Informationen über andere Gefahrenklassen, die sich auf endokrin wirksame Eigenschaften beziehen

Keine endokrinen Disruptoren vorhanden.

12 Umweltbezogene Angaben

Ersetzte Version: 31.01.2022

Aktuelle Version: 16.02.2024 Seite **5** von **8**

SICHERHEITSDATENBLATT





gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und ergänzende (REACH Anhang II) Verordnung (EG) Nr. 2020/878

12.1 Toxizität

Einstufung gemäß der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008.

Es ist nicht zu erwarten, dass das Produkt eine Gefahr für die Umwelt darstellt. Spezifische Toxizitätsstudien an Vögeln, Wasserorganismen, Regenwürmern, Bienen und Nicht-Ziel-Arthropoden zeigten keine nachteiligen Auswirkungen.

Ökologische Informationen über Inhaltsstoffe

Akute Toxizität - Fische

LC50 96 Stunden = keine Angaben Lepomis macrochirus (Blaubarsch)

LC50 96 Stunden = keine Angaben Onchorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

Akute Toxizität - Wirbellose Wassertiere

EC50 48 Stunden = Keine Angaben Daphnia magna

Akute Toxizität - Wasserpflanzen

EbC50 96 Stunden = Keine Angaben Enedesmus subspicatus

Chronische Toxizität - Fische Frühes Lebensstadium

NOEC 90 Tage = Keine Angaben Onchorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

NOEC 35 Tage = Keine Angaben Cyprinocon variegatus (Schafkopf Elritze)

Chronische Toxizität - Wirbellose Wassertiere

NOEC 21 Tage = Keine Angaben Daphnia magna

Akute Toxizität - Terrestrisch

LD50 = Keine Angaben Apis mellifera (Honigbiene) (Orale Exposition).

LD50 = Keine Angaben Apis mellifera (Honigbiene) (Topische Exposition).

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es ist unwahrscheinlich, dass diese Verbindungen den Boden oder das Grundwasser verunreinigen. Das Produkt ist biologisch leicht abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es wird nicht erwartet, dass es sich bioakkumuliert.

12.4 Mobilität im Boden

Im Boden kann es zu einer indirekten Verlagerung durch Wasserbewegungen oder die Verschleppung durch Insekten kommen.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Produkt enthält keine PBT- oder vPvB-Stoffe. Nach den aktuellen EU-Kriterien nicht als PBT/vPvB eingestuft.

12.6 Eigenschaften als endokriner Disruptor

Keine endokrinen Disruptoren vorhanden

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Nicht verfügbar.

13 Hinweise zur Entsorgung

Aktuelle Version: 16.02.2024





SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und ergänzende (REACH Anhang II) Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Allgemeine Hinweise

In Übereinstimmung mit der örtlichen Abfallentsorgungsbehörde einer zugelassenen Abfallentsorgungsstelle zuführen.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Der Abfall ist für die Verbrennung geeignet. Wenden Sie sich an spezialisierte Entsorgungsunternehmen. Leere Behälter NICHT wiederverwenden. Leere Behälter können der Entsorgung zugeführt werden.

14 Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

keine

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

keine

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren

keine

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

keine

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code Nicht anwendbar

15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Produkt gilt nicht als "gefährlich" im Sinne der CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und den Anforderungen der Richtlinie 2000/54/EWG des Rates.

Es wird als Insektenlockstoff verwendet und ist daher nicht registrierungspflichtig.

EU-Rechtsvorschriften

Richtlinie 67/548/EWG über gefährliche Stoffe. Richtlinie über gefährliche Zubereitungen 1999/45/EG. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie zur Änderung und Aufhebung der der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit Änderungen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates sowie der der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG der Kommission und 2000/21/EG, einschließlich Änderungen.

Aktuelle Version: 16.02.2024 Seite **7** von **8**





SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und ergänzende (REACH Anhang II) Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Gesundheits- und Umweltauflistungen

Verordnung EG 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen. Verordnung EG 689/2008 über die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Chemikalien. Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgelistet.

Zulassungen (Titel VII Verordnung 1907/2006)

Für dieses Produkt sind keine besonderen Zulassungen vermerkt.

Beschränkungen (Titel VII Verordnung 1907/2006)

Für dieses Produkt sind keine spezifischen Verwendungsbeschränkungen vermerkt.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

16 Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme, die im Sicherheitsdatenblatt verwendet werden:

PBT - Persistent, bioakkumulierbar und toxisch. vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar. EN - Europäische Norm, die vom Europäischen Komitee für Normung Komitee für Normung. Informationsquellen

Datenbank für Pestizideigenschaften der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (IUPAC) - http://sitem.herts.ac.uk/aeru/iupac/index/htm.

Schlussfolgerung zum Peer-Review der Pestizid-Risikobewertung des Wirkstoffs durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit - http://www.efsa.europa.eu/cs/Satellite Internationale Stoffsicherheitskarte. Weltgesundheitsorganisation (WHO)/Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO) Joint Meeting on Pesticide Residues monographs and evaluations. Verfügbar unter www.inchem.org. Lebensmittel und Landwirtschaft Pestizid-Handbuch, 15. Ausgabe (BCPC). Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten (SDS).

Aktuelle Version: 16.02.2024 Seite 8 von 8